



III. Leistungsstörungen



A. Begriff, Abgrenzung und Arten

- **Leistungsstörung**
 - Ein wirksamer Vertrag wird **nicht** oder **nicht ordnungsgemäß erfüllt**
 - Leistung wird gar nicht, verspätet, nicht in der geschuldeten Qualität oder Quantität erbracht
- Abgrenzung **Wurzelmangel**: verhindert von vornherein das Zustandekommen des Vertrages oder führt zu dessen Aufhebbarkeit
 - zB Dissens, Irrtum, List, ...



A. Begriff, Abgrenzung und Arten

- **Erfüllung** einer Schuld
 - wenn die geschuldete Leistung in der vereinbarten Qualität und Quantität am richtigen Ort und zur Zeit der Fälligkeit erbracht wird
- Jede Abweichung vom Schuldinhalt hinsichtlich Qualität, Quantität, Zeit oder Ort der Leistung ist (teilweise) **Nichterfüllung**
- Jede Art von Nichterfüllung einer Schuld ist eine **Leistungsstörung**

A. Begriff, Abgrenzung und Arten

- **Arten von Leistungsstörungen:**
 - Verzug, Unmöglichkeit und mangelhafte Leistung
- Bei Abgrenzung kommt es zunächst darauf an, ob eine **Leistung erfolgt** ist
 - Hat Gläubiger **Leistung des Schuldners als Erfüllung angenommen** und erweist sich diese Leistung als mangelhaft → Gewährleistung
 - Ist **keine Leistung erfolgt** → Verzug oder Unmöglichkeit
 - **Unmöglichkeit** (§§ 920, 1447): dauerndes Hindernis steht Leistung entgegen
 - **Verzug**: Erfüllung grundsätzlich noch möglich



A. Begriff, Abgrenzung und Arten

- Bestimmungen des Leistungsstörungsrechts gelten grds nur für **entgeltliche Verträge**
- §§ 918–935 haben primär **Zielschuldverhältnisse** vor Augen. Für Dauerschuldverhältnisse gelten hingegen weitgehend Sonderregeln



B. Verzug

B. Verzug

1. Schuldnerverzug

- „wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird“ (§ 918 Abs 1) und der entsprechenden Leistung kein dauerndes Hindernis entgegensteht (sonst Unmöglichkeit).
- Bietet Schuldner bei Fälligkeit Leistung an, die nicht der Vereinbarung entspricht, braucht der Gläubiger diese Leistung grundsätzlich nicht zu übernehmen → Schuldner gerät in **Schuldnerverzug**
- Nimmt der Gläubiger mangelhafte Leistung als Erfüllung an → **Gewährleistungsrechte**

B. Verzug

- **Objektiver Verzug:** ohne Verschulden des Schuldners
- **Subjektiver Verzug:** vom Schuldner verschuldet

- Rechtsfolgen des **objektiven Verzugs:**
- Gläubiger kann gem § 918 Abs 1
 - **auf Erfüllung** seines Anspruchs **bestehen** oder
 - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag **zurücktreten**

B. Verzug

- Während des Verzugs bleibt die **Gefahr des zufälligen Untergangs** des Leistungsgegenstandes beim Schuldner
 - bei Untergang einer Speziesschuld verliert Schuldner Anspruch auf die Gegenleistung (*Preisgefahr*)
 - bei der Gattungsschuld muss er eine andere Sache derselben Gattung leisten (*Leistungsgefahr*)
 - Bei *Geldschulden* ist der Schuldner ab (objektivem) Verzug zur Zahlung von *Verzugszinsen* verpflichtet (§§ 1333 ff)
- **Verzug endet**, wenn der Schuldner die Leistung obligationsgemäß anbietet

B. Verzug

- **Der Rücktritt nach § 918:**
 - Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form
 - Setzung einer **angemessenen Nachfrist**
 - Nach Ablauf der angemessenen Nachfrist wird der **Rücktritt wirksam**;
der Vertrag wird aufgelöst
 - **erbrachte Leistungen** sind **zurückzustellen oder zu vergüten** (§ 921
letzter Satz iVm § 1435)
 - Der Rücktritt nach § 918 hat bloß obligatorische, **keine dingliche
Wirkung**

B. Verzug

- Rechtsfolgen des **subjektiven Verzugs**:
 - Gläubiger kann (wie beim objektiven Verzug) entweder auf Erfüllung bestehen oder unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten
 - Besteht Gläubiger auf Erfüllung oder erbringt der Schuldner seine Leistung innerhalb angemessener Frist nach Rücktrittserklärung, ist nur der sog **Verspätungsschaden** zu ersetzen (§ 918 Abs 1).
 - Bei Rücktritt → Ersatz des **Nichterfüllungsschadens** (§ 921 S 1)
 - Nichterfüllungsschaden: *abstrakte* Berechnung (Differenzanspruch) oder *konkrete* Berechnung (Berücksichtigung eines Deckungsgeschäfts)

B. Verzug

- **Teilverzug:**
- Anbieten einer unvollständigen Leistung
- Ist Leistung nach dem Parteiwillen **unteilbar**, braucht der Gläubiger eine angebotene Teilleistung grundsätzlich nicht anzunehmen (§ 1415)
→ Schuldner mit **gesamter Leistung** in Verzug
- Ist **Leistung und Gegenleistung** auf solche Weise **teilbar**, dass dem ausständigen Leistungsteil ein äquivalenter Teil der Gegenleistung zugeordnet werden kann, berechtigt der Teilverzug nicht zum Gesamt-, sondern nur zum *Teilrücktritt* (unter Nachfristsetzung); § 918 Abs 2

B. Verzug

- § 918 Abs 2:
 - Bezieht sich vor allem auf **Sukzessivlieferungsverträge**
 - Rücktritt kann hier entweder nur bzgl der *ausstehenden Teillieferung* oder hinsichtlich *aller noch offenen Leistungen* erklärt werden
 - Ein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag steht jedoch regelmäßig nicht zu
 - Voraussetzung für § 918 Abs 2 ist stets die *Teilbarkeit der Leistungen*

B. Verzug

- Teilverzug bzgl **unteilbarer Leistung**:
 - Gläubiger ist *Wahlrecht* zwischen Gesamt- und Teilrücktritt einzuräumen, wenn für den Schuldner die gegenseitigen Leistungen teilbar sind
- Verzug mit Nebenleistungen:
 - Bei **selbständigen Nebenpflichten** entscheidet die *Teilbarkeit* (s. o.)
 - Bei **unselbständigen Nebenpflichten** steht Gesamtrücktritt zu, wenn nach der Vereinbarung (oder Vertragszweck) die Hauptleistung allein für den Gläubiger ohne Interesse ist (zB Verzug mit der Übergabe des Typenscheins beim Autokauf)

B. Verzug

- In allen anderen Fällen kommt mangels Entgeltsbeziehung der Nebenleistung **weder Teilrücktritt noch Gesamtrücktritt** in Betracht (zB bei Verletzung einer Aufklärungspflicht)
- Ausnahme bei gravierender Schutzpflichtverletzung, die Vertrauensverhältnis so tief zerrüttet, dass für den Gläubiger die Aufrechterhaltung der Vertragsbindung unzumutbar wird

B. Verzug

- Verzug beim Fixgeschäft
- Fixgeschäft iSd § 919: wenn nach der Vereinbarung feststeht, dass eine **verspätete Leistung nicht mehr als Erfüllung angenommen** wird
- Durch den Schuldnerverzug wird das Fixgeschäft **automatisch aufgelöst**
- Gläubiger kann aber trotz Verpassen des fixierten Termins auf Erfüllung bestehen, er muss dies dem Schuldner jedoch unverzüglich mitteilen
- Beim sog **absoluten Fixgeschäft** kommt ein Erfüllungsbegehren nach Schuldnerverzug von vornherein nicht in Betracht (zB Beleuchtung eines Festes)

B. Verzug

2. Gläubigerverzug (Annahmeverzug)

- Gläubiger gerät in Annahmeverzug, wenn er die vom Schuldner obligationsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt
- Gläubigerverzug kann also nur eintreten, wenn die Leistung **fällig** ist und vom Schuldner in gehöriger Weise **angeboten** wird:
 - bei Bringschuld muss die Leistung real
 - bei Holschuld verbal angeboten werden
- Nichtannahme der obligationsgemäß angebotenen Leistung ist **bloße Obliegenheitsverletzung** (es sei denn es besteht ausnahmsweise **Abnahmepflicht**)

B. Verzug

- **Rechtsfolgen** des Gläubigerverzugs:
 - § 1419: „*Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.*“
 - Gefahrtragung: Geht Leistungsgegenstand durch **Zufall** unter, **trägt der Gläubiger die Preisgefahr**: Er muss seine Gegenleistung erbringen, ohne selbst etwas zu erhalten.
 - Dies gilt auch für Gattungsschuld bei schon erfolgter Absonderung (**Konzentration**)
 - üA u hRsp: mit Eintritt des Gläubigerverzugs hat **Schuldner leichte Sorglosigkeit nicht mehr zu vertreten** (strittig!)

B. Verzug

- **Sonstige widrige Folgen:** alle durch den Annahmeverzug verursachten Mehraufwendungen des Schuldners (zB Kosten des Hin- und Rücktransports) hat Gläubiger zu ersetzen
- Im Normalfall wird durch den Annahmeverzug das **Schuldverhältnis nicht beendet**
- Der Schuldner muss seine Leistungsbereitschaft grundsätzlich aufrechterhalten; ist eine Sachleistung geschuldet, besteht gem § 1425 die Möglichkeit der *gerichtlichen Hinterlegung*
- *zwischen Unternehmen:* Hinterlegung gem § 373 Abs 1 UGB; uU auch Selbsthilfeverkauf § 373 Abs 2 und 3 UGB



C. Nachträgliche Unmöglichkeit

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

1. Allgemeines

- Unmöglichkeit: wenn der geschuldeten Leistung ein **dauerndes Hindernis** entgegensteht
- **Nachträgliche Unmöglichkeit:** tritt erst zwischen Vertragsschluss und Fälligkeit ein
- Unterscheide dazu: **anfängliche Unmöglichkeit:**
 - Schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht der versprochenen Leistung ein dauerndes Hindernis entgegen (hA: unterschiedliche Rechtsfolgen bei *faktisch Absurdem/Rechtlich Unmöglichem* und „*schlichter Unmöglichkeit*“)

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

- **Unerschwinglichkeit** bzw **Unzumutbarkeit** unter gewissen Voraussetzungen als (nachträgliche) Unmöglichkeit zu behandeln, wenn:
 - weder vom Schuldner verschuldet
 - noch bei Vertragsschluss von diesem vorhersehbar
- Bei nachträglicher **rechtlicher Unmöglichkeit**, gelten die gleichen Regeln wie bei faktischer nachträglicher Unmöglichkeit

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

2. Zufällige Unmöglichkeit

- führt gem § 1447 zur **Aufhebung der Leistungspflicht**:
 - *Gläubiger* kann die unmöglich gewordene Leistung nicht mehr fordern (*Leistungsgefahr*); er braucht aber auch seine Gegenleistung nicht zu erbringen
 - Der *Schuldner* der unmöglich gewordenen Leistung bekommt kein Entgelt (*Preisgefahr*); eine bereits erhaltene Zahlung muss er zurückgeben
- Aufhebung der gegenseitigen Leistungspflichten wegen zufälliger Unmöglichkeit betrifft *grundsätzlich* nur **Speziesschulden** („genus non perit“)

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

- Bei zufälligem Untergang einzelner Stücke der Gattung ist der Schuldner zur Leistung anderer Stücke verpflichtet
- Schuldbefreiend wirkt hier nur der Untergang der **gesamten Gattung**
- bei der beschränkten Gattungsschuld der Untergang des **gesamten Vorrats**, aus dem die Leistung nach der Vereinbarung erbracht werden sollte
- gleiches gilt, wenn die gesamte Gattung durch **Verbot** aus dem Verkehr gezogen wird, die Leistung also rechtlich unmöglich wird
- Schuldner muss aber **stellvertretendes commodum** herausgeben

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

3. Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit (§ 920)

- Liegt vor wenn:
 - Schuldner oder seine Gehilfen (§ 1313a) Unmöglichkeit verschuldet haben
 - Leistung während schuldhaften Schuldnerverzugs untergeht
- **Rechtsfolgen:** Der Gläubiger hat
 - Austauschanspruch (bei Festhalten am Vertrag) oder
 - Differenzanspruch (bei Rücktritt vom Vertrag)

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

4. Teilunmöglichkeit

- Frage der **Teilbarkeit** maßgebend:
 - Ist nach der Vereinbarung bzw nach Natur oder Zweck des konkreten Geschäfts auch der noch mögliche Teil der geschuldeten Leistung für die Parteien, insb für den Gläubiger von Interesse?
- Ist **Leistung teilbar**, und kann dem noch möglichen Leistungsteil nach der Vereinbarung ein **äquivalenter Teil der Gegenleistung** zugeordnet werden, muss der Gläubiger die angebotene Teilleistung übernehmen und ist nach hA nur zum *Teilrücktritt* berechtigt (§ 920)

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

- Ist Leistung **unteilbar** kann der Gläubiger gem § 920 S 2 *vom gesamten Vertrag zurücktreten*. (ABER: Nicht bei Annahme der angebotenen [Teil-]Leistung als Erfüllung angenommen → nur Gewährleistungsrechte)
- Diese Regeln gelten nicht nur bei zu vertretender, sondern auch bei nicht zu vertretender Teilunmöglichkeit

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

5. Unmöglichkeit von Nebenleistungen:

- Ist die noch mögliche Hauptleistung allein ohne Interesse für den Gläubiger, kann er gem § 920 S 2 vom (gesamten) Vertrag zurücktreten (zB Unmöglichkeit der Übergabe des Typenscheins beim Autokauf)
- Ist hingegen auch die **Hauptleistung allein von Interesse** kommt grundsätzlich nur Teilrücktritt in Betracht; allerdings nur dann, wenn die Erfüllung einer **äquivalenten** Nebenleistungspflicht unmöglich geworden ist.
- Bei Unmöglichkeit einer **inäquivalenten** Nebenleistung ist Teilrücktritt mangels entsprechender Entgeltsbeziehung ausgeschlossen.

C. Nachträgliche Unmöglichkeit

6. Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit

- Untergang während des Annahmeverzugs → Gläubiger trägt Preisgefahr
- **Gläubiger führt selbst den Leistungserfolg herbei** und macht dadurch die Erfüllung durch den Schuldner unmöglich (zB Gläubiger repariert selbst sein Auto)
- Gläubiger hat vor Fälligkeit das **Unmöglichwerden der Leistung verschuldet** (zB Leistungsgegenstand schuldhaft zerstört oder beschädigt); nach mancher Ansicht ist Gläubiger auch bei schuldloser Vereitelung zur Entgeltzahlung verpflichtet



D. Gewährleistung

D. Gewährleistung

1. **Gewährleistung**: das **Einstehenmüssen** des Schuldners für **Mängel** seiner Leistung
 - Leistung ist mangelhaft, wenn:
 - sie entweder hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität nicht dem Schuldinhalt entspricht (**Sachmangel**)
 - oder wenn dem Gläubiger nicht die nach dem Vertrag geschuldete Rechtsposition verschafft wird (**Rechtsmangel**)
 - Der Gewährleistungspflichtige hat für den Minderwert seiner mangelhaften Leistung einzustehen; *auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an!*

D. Gewährleistung

- Konkurrenzproblem zwischen Verzug/Unmöglichkeit und Gewährleistungsrecht:
 - hA: nach Annahme der Leistung als Erfüllung → nur noch Gewährleistungsrechte
- hA unterscheidet **Schlechtlieferung** von der **Anderslieferung** (aliud)
 - Bei Leistung eines aliud kommt es nach hA – trotz Annahme als Erfüllung – zu Verzugsfolgen (aA aber *Reischauer, Lukas*)
- *Sondergewährleistungsvorschriften*: Bestandvertrag (§§ 1096 f), die Zession (§§ 1397 ff) und den Warenkauf zwischen Unternehmern (§§ 377 ff UGB)

D. Gewährleistung

2. Begriff des Mangels:

- „Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, *leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht*“ (§ 922 Abs 1 S 1)
 - ob die erbrachte Leistung mangelhaft ist, ist also **nach dem konkreten Vertrag** zu beurteilen
 - **Jede Abweichung** der tatsächlichen Leistung vom Schuldinhalt begründet einen **Mangel**
 - Für die Ermittlung, was Schuldinhalt ist, sind die allgemeinen Vertragsauslegungsregeln heranzuziehen

D. Gewährleistung

- Die Parteien können etwa vereinbaren, welche Eigenschaften die Sache aufweisen muss (Umschreibung im Vertrag)
- Haben die Parteien keine *konkrete Vereinbarung* hinsichtlich Qualität oder Eigenschaften der Sache getroffen, so ist im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung
 - auf **Natur und Zweck des Geschäfts** und
 - auf die **gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften** (§ 922 Abs 1) abzustellen

D. Gewährleistung

- **Öffentliche Äußerungen:** Ob Leistung dem Vertrag entspricht ist „auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer aufgrund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des **Übergebers** oder des **Herstellers**, vor allem in der *Werbung* und in den der Sache beigefügten Angaben erwarten kann“ (§ 922 Abs 2)
- § 922 Abs 2 letzter Satz: Der Übergeber ist an die besagten öffentlichen Äußerungen gem **nicht gebunden**,
 - wenn er sie **weder kannte noch kennen konnte**,
 - wenn sie **bei Vertragsschluss berichtigt waren**
 - oder wenn sie den **Vertragsschluss nicht beeinflusst** haben konnten



D. Gewährleistung

3. Arten der Mängel

- Qualitätsmängel – Quantitätsmängel
- Rechtsmängel
 - Wenn dem Gläubiger nicht die geschuldete Rechtsposition eingeräumt wird (Verkauft zB ein Dieb die gestohlene Sache, kann er meist dem Erwerber das Eigentum daran nicht verschaffen)

D. Gewährleistung

4. Maßgebender Zeitpunkt

- Mangel muss grundsätzlich im Zeitpunkt der Leistung, also bei **Übergabe des Leistungsgegenstandes** vorgelegen sein (§ 924 S 1)
 - Kommt es jedoch schon früher zum Gefahrenübergang, wie insb im Fall des Gläubigerverzugs, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend
- Es reicht, wenn der Mangel *seiner Anlage nach* im maßgebenden Zeitpunkt bereits bestanden hat
- § 924 S 2: **Vermutung** der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe, wenn Mangel, **innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe hervorgekommen** ist



D. Gewährleistung

- Die Vermutung des § 924 S 2 gilt nach dessen S 3 nicht, „*wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist*“

D. Gewährleistung

5. Gewährleistungsbehelfe

- § 932 nennt als Behelfe: „**Verbesserung**“ (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den „**Austausch**“ der Sache, „**Preisminderung**“ und „**Wandlung**“ (Aufhebung des Vertrages)
- Vorrang der Verbesserung und des Austauschs (**primäre Gewährleistungsbehelfe**)
 - **Übernehmer** hat grundsätzlich **Wahlrecht** zwischen Verbesserung und Austausch
 - Bei *Unmöglichkeit* einer dieser beiden Abhilfen muss er sich mit der anderen begnügen

D. Gewährleistung

- Das Wahlrecht hat der Übernehmer auch dann nicht, wenn die eine (begehrte) Abhilfe, verglichen mit der anderen, mit einem *unverhältnismäßigen Aufwand für den Übergeber* verbunden wäre
- Durchführung der Mangelbehebung
 - „**in angemessener Frist** und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer (§ 932 Abs 3)
 - **Verbesserungsort** ist im Allgemeinen der ursprüngliche **Erfüllungsort**
 - Vgl aber für Verbrauchergeschäfte § 8 KSchG

D. Gewährleistung

- Ob *Übernehmer die Verbesserung auch selbst vornehmen* bzw von einem Dritten durchführen lassen und vom Übergeber den Ersatz seines diesbezüglichen Aufwandes verlangen kann, ist umstritten
 - OGH bejaht Ersatzanspruch in Analogie zu §§ 1168, 1155:
 - Ersatzanspruch der Höhe nach mit jenem Betrag begrenzt, den sich der Übergeber durch die Nichtvornahme der Verbesserung erspart hat
 - AA kritisiert, Ersatzanspruch stehe im Widerspruch zu § 932 Abs 2, wenn dem Übergeber damit die „zweite Chance“ zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands genommen wurde

D. Gewährleistung

- **Sekundäre Gewährleistungshelfe** stehen zu bei:
- **Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Mangelbehebung**
 - *Verhältnismäßigkeit*: der durch die Mangelbehebung erreichbare Vorteil bzw Nutzen darf zu dem dafür nötigen Aufwand in keinem auffallenden Missverhältnis stehen
- **Verweigerung der oder Verzug mit der Mangelbehebung**
 - Mehrfache Verbesserungsversuche braucht der Unternehmer nicht hinzunehmen
- **Erhebliche Unannehmlichkeiten für den Unternehmer**

D. Gewährleistung

- **Unzumutbarkeit für den Übernehmer aus triftigen Gründen in der Person des Übergebers**
 - Art des Mangels, sein Zustandekommen oder andere Umstände legen die *Untüchtigkeit* oder eine *besondere Sorglosigkeit* des Übergebers (oder dessen Erfüllungsgehilfen) nahe

- Sekundäre Behelfe: Preisminderung, Wandlung

- Grds kann Übernehmer zwischen sekundären Behelfen wählen

D. Gewährleistung

- **Recht zur Wandlung** nur bei **nicht geringfügigen Mängeln**:
 - Bei der Beurteilung der Nicht-Geringfügigkeit ist darauf abzustellen, ob aufgrund des Mangels der Verwendungszweck der Leistung mehr als nur geringfügig beeinträchtigt ist
 - Rsp nimmt eine *Interessenabwägung* vor
 - Mat: kein Wandlungsrecht, „wenn die Auflösung des Vertrages angesichts des geltend gemachten Mangels unverhältnismäßig wäre“

D. Gewährleistung

- Beispiele für geringfügige und nicht geringfügige Mängel:
 - Vibrationsgeräusche des Schaltknüppels bei Neuwagen – geringfügig
 - unzureichende Heizleistung der Klimaanlage (max 20°) – nicht geringfügiger Mangel
- Fehlt **besonders bedungene Eigenschaft** – idR **nicht geringfügiger Mangel**

D. Gewährleistung

- erfolgreiche Geltendmachung des Wandlungsrechts → *Auflösung des Vertrages*
 - gegenseitigen Leistungen sind gem § 1435 zurückzustellen
 - bloß obligatorische, *keine dingliche Wirkung*
- **Recht auf Preisminderung** steht als sekundärer Gewährleistungsbehelf bei jedem Mangel zu
 - Preisminderungsrecht ist *Gestaltungsrecht*, das zu einer Vertragsänderung führt. Die Höhe der Gegenleistung wird an den Wert der mangelhaften Leistung angepasst.

D. Gewährleistung

- Preisminderung nach der *relativen Berechnungsmethode*

$$P: p = W: w \quad \rightarrow \quad p = (P \cdot w): W$$

- Wurde das vereinbarte Entgelt bereits in voller Höhe bezahlt, ist der entsprechende Teil des Kaufpreises nach erfolgter Preisminderung gem § 1435 zurückzustellen
- Bei Quantitätsmängeln: Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Teilverzug/Teilunmöglichkeit und Gewährleistung

D. Gewährleistung

6. Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe:

- Gerichtlich: Klage oder Einrede (§ 933 Abs 1)
- Außergerichtliche Anzeige des Mangels → Perpetuierung der Einrede (§ 933 Abs 3)
- Gewährleistungsfristen gem § 933:
 - Bewegliche Sachen 2 Jahre
 - Unbewegliche Sachen 3 Jahre
 - Viehmängel 6 Monate

D. Gewährleistung

- Beginn des Fristenlaufs (§ 933 Abs 1):
 - Bei Sachmängeln ab *Ablieferung der Sache*
 - Bei Rechtsmängeln mit dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer *bekannt wird*
- Bei **Sachmängeln**, die ihrer Natur nach typischerweise **bei Ablieferung nicht erkennbar** sind → Fristbeginn erst mit objektiver Feststellbarkeit (nach Teil der Lehre)
- mit der Ablieferung der verbesserten Sache beginnt eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen

D. Gewährleistung

- Rückgriff in der Vertragskette gem § 933b

Lieferant ----- Unternehmer ----- Verbraucher

- Hat Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet, kann er von seinem Vormann auch **nach Ablauf der Fristen** des § 933 die **Gewährleistung** fordern
- innerhalb von **2 Monaten** ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht
- **Höchstens 5 Jahre** nach Erbringung der Leistung des Regresspflichtigen

D. Gewährleistung

- Regress nach § 933b ist mit der Höhe des eigenen Aufwands (des Unternehmers) beschränkt

- 7. **Ausschluss der Gewährleistung:**
 - **Augenfälligkeit des Mangels (§ 928)**
 - Maßgebend ist der **Zeitpunkt des Vertragsschlusses**
 - **Aus öffentlichen Büchern zu ersehende Lasten** stehen den augenfälligen Mängeln gleich (zB im Grundbuch eingetragene Servituten, Vorkaufsrechte etc; vgl aber § 928 letzter Satz). Ob der Übernehmer Bucheinsicht genommen hat oder nicht, ist irrelevant.

D. Gewährleistung

- Übergeber ist allerdings auch für offenkundige Mängel und bürgerliche Lasten gewährleistungspflichtig, wenn er die fehlende Eigenschaft **ausdrücklich zugesichert** oder den Mangel **arglistig verschwiegen** hat
- **Schulden und Rückstände**, die auf der Sache haften (zB Hypotheken und Pfandrechte), müssen **stets vertreten** werden (§ 928 letzter Satz) –
Depurierungspflicht

D. Gewährleistung

- **Gewährleistungsverzicht**
- §§ 922 ff grds dispositiv
 - *allgemeiner Gewährleistungsverzicht* bezieht sich jedoch grundsätzlich nicht auf besonders vereinbarte Eigenschaften
 - *Ausschluss jeglicher Gewährleistung* sittenwidrig (§ 879 Abs 1), wenn er fabriksneue Waren betrifft
 - Bei **Verbrauchergeschäften** siehe § 9 Abs 1 S 1 KSchG
- zwischen Unternehmern → **Mängelrügeobliegenheit!** (§ 377 UGB)

D. Gewährleistung

- **Leistung in Pausch und Bogen (§ 930)**
 - Veräußerung einer Gesamtsache, deren **Umfang nur grob umgrenzt** ist (kein Inventar) und deren **Einzelobjekte nicht näher beschrieben** sind
 - Wird eine Einzelsache unter Verwendung der Worte „in Pausch und Bogen“ veräußert – oft ein Gewährleistungsausschluss gemeint

D. Gewährleistung

8. Gewährleistung und Garantie

- „**unechter Garantievertrag**“: Modifizierung der Gewährleistungsrechte (zB Verlängerung der Frist)
- **echter Garantievertrag** (§ 880a): Garant verpflichtet sich gegenüber dem Begünstigten, für einen bestimmten Erfolg einzustehen
- Zu Garantieverträgen zwischen Unternehmer und Verbraucher vgl § 9b KSchG (Informationspflicht, Inhalt der Garantieverklärung, ...)

D. Gewährleistung

9. Konkurrenz der Gewährleistung mit anderen Rechtsbehelfen

- Verzug/nachträgliche Unmöglichkeit:
 - hA: *Annahme der Leistung als Erfüllung* als maßgebende Zäsur
- Irrtum, List:
 - Lag Mangel bereits bei Vertragsschluss vor – eventuell Voraussetzungen für Anfechtung/Anpassung wegen Irrtum/List gegeben
 - Erwerber hat Wahlrecht
 - Vor allem wegen unterschiedlicher Verjährungsfrist von Bedeutung

D. Gewährleistung

- Wucher, laesio enormis

10. Schadenersatz wegen mangelhafter Leistung

- Erbringt der Schuldner eine Leistung, so begeht er eine *Vertragsverletzung*
- Bei **Verschulden** (iwS: also rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten), ist er gem § 933a Abs 1 schadenersatzpflichtig
- Ersatz des **Mangelschadens** und **Mangelfolgeschadens**
- **Beweislastumkehr** nach § 1298 und § 1297 (diese ist aber gem § 933a Abs 3 nach **10 Jahren** ab Übergabe **verfristet**)

D. Gewährleistung

- Inhalt der Schadenersatzpflicht gem § 933a:
 - zunächst nur **Verbesserung oder den Austausch** der Sache
 - **Anspruch auf Geldersatz**, wenn Mangelbehebung:
 - **unmöglich**,
 - **unverhältnismäßig hohen Aufwand** erfordern würde,
 - vom Übergeber **verweigert** wird,
 - der Übergeber damit in **Verzug** ist,
 - mit **erheblichen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer** verbunden wäre

D. Gewährleistung

- oder dem **Übernehmer** aus triftigen Gründen in der Person des Übergebers **unzumutbar** ist.
- § 933a umfasst grundsätzlich den Ersatz des gesamten **Nichterfüllungsschadens**
 - Übernehmer ist vermögensmäßig so zu stellen, wie er stünde, wenn mangelfrei erfüllt worden wäre
 - Für *Mangelfolgeschaden* steht von vornherein nur Geldersatz zu
 - Geldersatz für Mangelschaden: *Wertdifferenz* oder Ersatz der aufgewendeten *Mangelbehebungskosten*

D. Gewährleistung

- **anfänglich unbehebbarer Mangel:**
 - Schuldner (Übergeber) hat den Mangelschaden durch sein rechtswidriges Verhalten nicht verursacht
 - Schuldner kann hier allenfalls vorgeworfen werden, dass er eine Leistung versprochen hat, deren Unmöglichkeit er kannte oder kennen hätte müssen (*culpa in contrahendo*)
 - Pflichtverletzung nur für jenen Schaden kausal, den der Gläubiger (Übernehmer) *durch sein Vertrauen auf die Leistungszusage* erleidet (**Vertrauensschaden**)



E. Rücktritt aus wichtigem Grund

E. Rücktritt aus wichtigem Grund

- nicht nur für Dauer-, sondern *auch für Zielschuldverhältnisse*
- Steht zu, wenn:
 - Interessen des anderen Teils so schwer beeinträchtigt werden, dass für diesen aus objektiver Sicht die **Aufrechterhaltung der Vertragsbindung unzumutbar** wird (zB Diebstahl oder unsittliche Belästigung durch Vertragspartner)
- allgemeiner Grundsatz, aus §§ 918, 920, 932 Abs 4 abgeleitet



F. Leistungsstörungen bei Dauerschuldverhältnissen

F. Leistungsstörungen bei Dauerschuldverhältnissen

- **Rücktritt nach §§ 918 ff** ist bei Dauerschuldverhältnissen, sobald sie sich im Abwicklungsstadium befinden, ausgeschlossen, bis dahin jedoch grundsätzlich möglich
- Bei Mängeln während Abwicklung → oft **Verbesserungsansprüche** und **Preisminderung** (zB gem § 1096)
- **Beendigung aus wichtigem Grund** durch sog **außerordentliche Kündigung**
- **Auflösung** des Dauerschuldverhältnisses **ex nunc**



IV. Erlöschen der Schuld

A. Erfüllung

- Erfüllung der Schuld durch „Zahlung“:
 - das ist „die Leistung **dessen, was man zu leisten schuldig ist**“
 - „Zahlung“ iSd ABGB ist also nicht nur Tilgung einer Geldschuld, sondern auch Erfüllung jeder anderen Schuld
- eine Leistung *vor Fälligkeit* muss grundsätzlich nicht übernommen werden (vgl aber § 16 VKrG)
- Was vor Fälligkeit geleistet wurde, kann aber gem § 1434 S 2 nicht zurückgefordert werden

A. Erfüllung

- Rechtsnatur der Erfüllung: kein Rechtsgeschäft
 - Auch irrtümliche Leistung bewirkt Erfüllung, *wenn eine entsprechende Schuld besteht*
 - *Geschäftsfähigkeit des Leistenden ist ebenfalls nicht Voraussetzung für wirksame Erfüllung*
 - ABER: Leistung *an* Geschäftsunfähigen nur soweit schuldbefreiend, als der Leistungsgegenstand bei ihm noch vorhanden oder zu seinem Nutzen verwendet worden ist (§ 1424)

A. Erfüllung

- Leistung an und durch Dritte:
 - Dritter muss zur **schuldbefreienden Empfangnahme** der Leistung entsprechend ermächtigt sein
 - Leistung **durch Dritten** führt nur dann zur Schuldbefreiung, wenn entweder der Gläubiger oder der Schuldner dieser Leistung zugestimmt hat (§ 1423)

A. Erfüllung

- Tilgungsreihenfolge bei mehreren Verbindlichkeiten:
 - Primär je nach Vereinbarung (§ 1415 S 2)
 - Ansonsten kann der Schuldner bei Leistung **erklären**, welche Verbindlichkeit er erfüllen will (§ 1416 S 1)
 - Gläubiger kann aber einer solchen Erklärung des Schuldners *widersprechen*
 - Diesfalls → *gesetzliche Tilgungsreihenfolge* nach § 1416:
 - **Zins- vor Kapitalschulden**
 - **eingeforderte oder zumindest fällige Schuld**

A. Erfüllung

- Nach „**Beschwerlichkeit**“
- Pflichten des Gläubigers:
 - Ausstellung einer **Quittung** (§ 1426)
 - Quittung ist idR *Wissenserklärung*; begründet **Vermutung, dass der Schuldner tatsächlich erfüllt hat**



B. Gerichtliche Hinterlegung

B. Gerichtliche Hinterlegung

- Will der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllen, ist er aber daran aus Gründen gehindert, die nicht in seiner Sphäre liegen → Möglichkeit der gerichtlichen Hinterlegung
- **berechtigte Hinterlegung** führt zur **Schuldbefreiung**
 - Voraussetzungen für berechtigte Hinterlegung in § 1425 geregelt:
 - Person des Gläubigers unbekannt
 - Gläubiger ist abwesend oder mit dem Angebotenen unzufrieden
 - „andere wichtige Gründe“
- Mit dem Erlag geht Gefahr über (§ 1425 S 2)



C. Leistung an Zahlungs statt

C. Leistung an Zahlungs statt

- Schuldner erbringt mit Einverständnis des Gläubigers eine **andere als die geschuldete Leistung** (§ 1414)
- Probleme bei der **rechtlichen Einordnung**:
 - üA: gegebene Leistung soll als Erfüllung der Schuld gelten
 - aA: neues Vertragsverhältnis mit geändertem Schuldinhalt
- Leistung an Zahlungs statt als **entgeltliches Geschäft** (§ 1414):
 - Rechtsbehelfe der Gewährleistung und der laesio enormis

C. Leistung an Zahlungs statt

- Unterscheide: **Leistung „zahlungshalber“**
- Auch sie setzt das **Einverständnis beider Teile** voraus
- Schuld erlischt hier jedoch nur, wenn bzw soweit *der Gläubiger aus der Ersatzleistung Befriedigung erlangt*
- Ob in concreto Leistung an Zahlungs statt oder zahlungshalber vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln
 - körperliche Sachen im Zweifel an **Zahlungs statt**,
 - Scheck, Wechsel und sonstige Forderungen im Zweifel bloß **zahlungshalber** geleistet.



D. Aufrechnung

D. Aufrechnung

1. **Aufrechnung** (Kompensation) ist die **Tilgung gleichartiger gegenseitiger Forderungen ohne Leistungsaustausch**

— *Befreiungszweck*

— *Befriedigungszweck*

— *Verrechnungszweck*

— *Sicherungszweck*

- Forderung, *gegen* die aufgerechnet wird = **Hauptforderung**
- Forderung, *mit* welcher aufgerechnet wird = **Gegenforderung**

D. Aufrechnung

- Bsp: X rechnet gegen die *Hauptforderung* des Y von 1.000,— mit seiner *Gegenforderung* in Höhe von ebenfalls 1.000,— auf
- Aufrechnung erfolgt
 - durch entsprechende *Vereinbarung* oder
 - durch *einseitige* Willenserklärung

D. Aufrechnung

2. Voraussetzungen einseitiger Aufrechnung

- **Gegenseitigkeit:** Gläubiger muss auch Schuldner seines Schuldners sein und umgekehrt (vgl §§ 1438, 1441 S 1)
- **Gleichartigkeit**
- **Richtigkeit:** *wirksam entstanden, unbedingt und klagbar*
 - Es kann also insb *mit* einer Naturalobligation nicht aufgerechnet werden
 - ABER: es kann *gegen* eine Naturalobligation aufgerechnet werden
- **Fälligkeit**
- **Aufrechnungserklärung**

D. Aufrechnung

3. Aufrechnungsverbote und -beschränkungen:

- Gesetzliche Verbote (insb § 1440):
 - „*Eigenmächtig oder listig entzogene, entlehnte, in Verwahrung oder in Bestand genommene Stücke sind ... kein Gegenstand der ... Kompensation ...*“
- Vertragliche Verbote:
 - Grds zulässig
 - ABER: Vgl für **Verbraucherverträge** (§ 6 Abs 1 Z 8 KSchG)

D. Aufrechnung

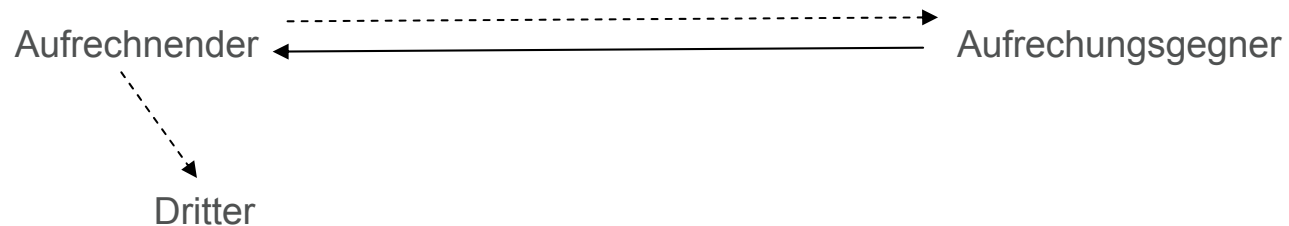
4. Wirkung der Aufrechnung:

- Beide Forderungen werden, *soweit sie sich decken*, **getilgt** und dadurch zum **Erlöschen** gebracht
- stRsp und üA: Mit Aufrechnung tritt **Tilgung rückwirkend** in dem Zeitpunkt ein, in dem sich die beiden Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden (Aufrechnungslage)
 - Daher **Aufrechenbarkeit verjährter Forderungen** gegeben, wenn die beiden Ansprüche einander *irgendwann einmal* aufrechenbar, insb unverjährt gegenübergestanden sind.

D. Aufrechnung

5. Aufrechnungsvertrag:

- grds auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 1438 ff nicht erfüllt sind
- Bei Gegenseitigkeit ist zu differenzieren:
 - Mit Forderungen die **gegen Dritte** zustehen, kann mit Zustimmung des Aufrechnungsgegners aufgerechnet werden. Dieser tilgt damit die Schuld des Dritten (§ 1422)





D. Aufrechnung

- Kompensation mit einer Forderung, die *einem Dritten* gegen den Aufrechnungsgegner zusteht, ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen



E. Vereinigung



E. Vereinigung

- Vereinigung oder Konfusion: wenn **Gläubiger- und Schuldnerposition aus demselben Schuldverhältnis in einer Person zusammentreffen** (§ 1445)
- zB: Gläubiger beerbt seinen Schuldner oder umgekehrt



F. Verzicht

F. Verzicht

- Gläubiger hat die Möglichkeit, auf sein Recht zum Vorteil seines Schuldners zu verzichten und dadurch dessen Verbindlichkeit aufzuheben (§ 1444)
- Verzicht ist ein **Verfügungsgeschäft** und bedarf daher eines wirksamen **Titels**; als solcher kommt in Betracht:
 - für den entgeltlichen Verzicht Austausch oder Streitbereinigung,
 - für den unentgeltlichen Verzicht Schenkung
- Verzicht bedarf nach hA **keiner besonderen Form**
 - Gilt insb auch dann, wenn die Verbindlichkeit förmlich begründet wurde oder wenn der Verzicht unentgeltlich erfolgt

F. Verzicht

- **allgemeiner, unbestimmter Verzicht** auf alle Einwendungen aus einem Rechtsverhältnis ist **unwirksam** (§ 937)
- Verzichte auf *bestimmte Einwendungen* (Irrtumsanfechtung, Gewährleistung, Schadenersatzansprüchen) verstoßen nicht gegen § 937; sie können aber aus anderen Gründen unwirksam sein (§ 879, § 6 KSchG)



G. Zeitablauf, Kündigung, Tod

G. Zeitablauf, Kündigung, Tod

- Durch **Zeitablauf** enden befristete Rechte, insb befristete Dauerschuldverhältnisse
- Unbefristete Dauerschuldverhältnisse enden durch **ordentliche Kündigung**
 - Einschränkungen auf bestimmte Gründe vgl zB MRG
- **außerordentliche Kündigung** aus wichtigem Grund ist sowohl bei unbefristeten als auch bei befristeten Rechtsverhältnissen
- Durch den **Tod** erlöschen nur solche Rechtsverhältnisse, „welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen“ (§ 1448)

G. Zeitablauf, Kündigung, Tod

- Durch den Tod des **Schuldners** erlöschen nur **höchstpersönliche Verbindlichkeiten** (zB Pflichten des Dienstnehmers aus einem Dienstvertrag)
- Auch Tod des **Gläubigers** führt nur in besonderen Einzelfällen zum Erlöschen des Anspruchs (Auftrags- bzw Vollmachtsverhältnis erlischt grds durch den Tod des Geschäftsherrn [§ 1022]; Unterhaltsanspruch erlischt durch den Tod des Berechtigten)

E. Außenwirkung von Forderungsrechten

- ABER:
 - **Absolute Wirkung der Rechtszuständigkeit:** Da das Recht nur best. Person zusteht, darf dieses kein anderer für sich in Anspruch nehmen
 - Die **wissentliche Verleitung** des Schuldners zum Vertragsbruch als **rechtswidriger Eingriff** in das Forderungsrecht des Gläubigers
 - Ob die **bloße Ausnutzung eines Vertragsbruchs** (also ohne *Verleitung* des Schuldners) rechtswidrig ist, ist strittig.
 - hRsp und Teil der Lehre: **absoluter Schutz** von Forderungsrechten, wenn sie **durch Besitz erkennbar** bzw **offenkundig** sind. Hier soll nicht nur wissentliche, sondern auch jede fahrlässige Ausnutzung des Vertragsbruchs des Schuldners rechtswidrig sein